

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen (IGI DoBu)

Auf der Grundlage des § 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des EigenbetriebsG, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der GemeindeO vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

Art. I: Änderung von § 2

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband plant und erschließt dass IGI DoBu und siedelt Betriebe an. Der Verband stellt die erforderlichen Erschließungsanlagen, insbesondere für die Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser sowie Breitband auf seine Kosten her. Nach mangelfreier Herstellung der erforderlichen Anlagen übergibt und übereignet der Verband diese der jeweiligen Standortgemeinde oder deren kommunalen Betrieben. Der Zweckverband betreibt und unterhält keine eigenen öffentlichen Einrichtungen und übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben nach der Fertigstellung der erschlossenen Baugebiete.“

2. § 2 Absatz 6 entfällt.

3. § 2 Absatz 7 bildet den neuen § 2 Absatz 6.

4. § 2 Absatz 8 entfällt.

5. Die bisherigen Absätze 9 und 10 von § 2 bilden die neuen Absätze 7 und 8 von § 2.

Art. II: Änderung von § 4

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Versorgung des Verbandsgebietes mit Wasser sowie die Abwasserbeseitigung überträgt der Verband den jeweiligen Standortgemeinden. Die Gebühren- und Abgabenerhebung erfolgt für das Verbandsgebiet durch die jeweilige Standortgemeinden gemäß ihrer jeweiligen Abgabensatzung.“

Art. III: Änderung von § 5

In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Dabei werden die Zuweisungen und Zuschüsse (§ 7) sowie die Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeiträge gesondert erfasst und verrechnet.“

Art. IV: Änderung von § 6

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadt Riedlingen und die Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenslingen, Unlingen, Uttenweiler und Zwiefalten verpflichten sich, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im Zweckverbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 an den Zweckverband wie folgt zu übertragen:

Für landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum einer Gemeinde gilt der vom Zweckverband dafür generell festzulegende Einkaufspreis. Der festzulegende Einkaufspreis soll den Marktwert vor Baulanderschließung widerspiegeln. Der aktuellste Bodenrichtwert der Gemarkung kann im Regelfall als Bemessungsgrundlage dienen. Wurde seitens der Gemeinde eine Fläche zu einem höheren Preis erworben als der vom Zweckverband festgelegte Einkaufspreis, so wird der von der jeweiligen Gemeinde nachgewiesene Kaufpreis vom Zweckverband ausgeglichen. Die Übertragung erfolgt im Falle eines Umlegungsverfahrens vor Einleitung desselben.“

2. Es wird in § 6 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Die Standortgemeinden haben einen Eigentumsnachweis der einzubringenden Grundstücke zu erbringen, bevor eine Auszeichnung zum Baugebiet erfolgt. Der Nachweis kann per Katasterauszug erfolgen.“

3. Es wird in § 6 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Die Standortgemeinden sind verpflichtet, - soweit bekannt - wertmindernde Tatsachen vor Einbringung in den Zweckverband offenzulegen. Das gilt insbesondere für Belastungen von Grundstücken.“

Art. V: Änderung von § 8

1. § 8 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 9 wird der neue § 8 und lautet neu wie folgt:

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§ 9)
2. Der/die Verbandsvorsitzende (§ 11)

Art. VI: Änderung von § 9

1. Der bisherige § 10 wird zu § 9.
2. § 9 Abs. 1 erhält hierbei folgende Neufassung:

„(1) Der Verbandsversammlung gehören folgende Mitglieder an:

- a. der Bürgermeister der Stadt Riedlingen und zwei weitere Vertreter der Stadt Riedlingen aus der Mitte des Gemeinderates
- b. der Bürgermeister der Gemeinde Altheim
- c. der Bürgermeister der Gemeinde Dürmentingen und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Dürmentingen aus der Mitte des Gemeinderates
- d. der Bürgermeister der Gemeinde Ertingen und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Ertingen aus der Mitte des Gemeinderates
- e. der Bürgermeister der Gemeinde Langenenslingen
- f. der Bürgermeister der Gemeinde Unlingen
- g. der Bürgermeister der Gemeinde Uttenweiler
- h. der Bürgermeister der Gemeinde Zwiefalten

3. In § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Sofern ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister und weitere Vertreter aus Gemeinderäten vertreten wird, erfolgt die Stimmabgabe in diesen Fällen in der Gruppe einheitlich.“

Art. VII: Änderung von § 10

1. Der bisherige § 11 wird der neue § 10.

2. In dem neuen § 10 Absatz 1 e. wird der Klammerverweis „(siehe § 13 Abs. 3)“ ersetzt durch den neuen Klammerverweis „(siehe § 12 Abs. 3)“.

3. Der neue § 10 Absatz 1 wird um die Punkte f. und g. wie folgt ergänzt:

„f. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
g. die Festlegung der Grundstücksverkaufspreise für die Baugebiete. Die Festlegung der Grundstücksverkaufspreise erfolgt per Beschluss.“

Art. VIII Änderung von § 11 - 13

1. Die bisherigen §§ 12 - 14 werden die neuen §§ 11 - 13.

2. In dem neuen § 13 Abs. 2 wird am Ende ein neuer Satz 3 ergänzt:

„Für die ersten fünf Jahre nach Gründung des Verbandes werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.“

Art. IX: Änderung von § 14

1. Der bisherige § 15 wird zum neuen § 14.

2. In § 14 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der Jahresabschluss des Zweckverbands ist in den ersten fünf Jahren jährlich zu prüfen. Danach kann die Verbandsversammlung ein anderes Intervall per Beschluss festlegen.“

Art. X: Änderung von §§ 15 und 16

1. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die neuen §§ 15 und 16.
2. Der neue § 16 erhält in Absatz 3 Satz 2 jedoch eine Neufassung wie folgt:

„Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i. H. v. 2 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.“

Art. XI: Änderung von § 17

1. Der bisherige § 18 wird zum neuen § 17.
2. Im neuen § 17 Absatz 1 wird der Verweis auf den "Beteiligungsschlüssel in § 16 dieser Satzung" ersetzt durch den neuen Verweis "Beteiligungsschlüssel in § 15 dieser Satzung"
3. Im neuen § 17 Absatz 2 wird der Verweis am Ende "bei Zahlungsverzug gilt § 17 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend." ersetzt durch die Worte "bei Zahlungsverzug gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend."

Art. XII: Änderung von § 18

1. Der bisherige § 19 wird der neue § 18.
2. § 18 Absatz 1 erhält hierbei die nachfolgende Fassung:

„(1) Die Standortgemeinden sind verpflichtet, das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriepark abzüglich der Gewerbesteuerumlage an den Zweckverband abzuführen. Im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen an Unternehmen im Verbandsgebiet ist der Rückzahlungsbetrag abzüglich der zu verrechnenden Gewerbesteuerumlage entsprechend an die Standortgemeinde auszugleichen.

Sofern ein Gewerbetreibender bereits seinen Firmensitz in einer Standortgemeinde besitzt, teilt sich die Gewerbesteuer nach den betrieblichen Grundstücksflächen auf.“

3. In § 18 Absatz 3 und Absatz 5 wird der Verweis "entsprechend dem Beteiligungsschlüssel des § 16" wie folgt geändert:

"entsprechend dem Beteiligungsschlüssel in § 15 "

Art. XIII: Änderung von §§ 19 und 20

1. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden zu §§ 19 und 20.
2. In § 20 Absatz 2 und Absatz 4 werden die Verweise "nach § 16" ersetzt durch die Wörter "nach § 15".

Art. XIV: Änderung von §§ 21 bis 23

1. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die neuen §§ 21 und 22.
2. § 23 erhält folgende Neufassung:

„§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Veröffentlichungsorgan der Stadt Riedlingen nach Maßgabe der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen. Die übrigen Verbandsmitglieder können informatorische Mitteilungen veröffentlichen.

(2) Die Kosten der Veröffentlichungen/Informationen trägt der Zweckverband.“

Art. XV: Änderung von §§ 24 bis 26

1. Der bisherige § 24 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden die neuen §§ 24 und 25.

Art. XVI: Sonstige Vorschriften

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. XVII: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den 24.09.2020

Gez.

Marcus Schafft

Verbandsvorsitzender